

Das bisherige „10-Punkte-Handlungsprogramm Bezahlbarer Wohnraum“ auf Grundlage des Wohnraumversorgungskonzepts (Ratsbeschluss vom 14. Juni 2016, in der Fassung der Änderung vom 7. November 2017) wird durch den Ratsbeschluss vom 9. März 2021 ersetzt durch folgende Regelungen:

1. Die Stadt Osnabrück schafft mit Bauflächen und förderlichen Bedingungen die Voraussetzungen für ein vielfältiges Wohnraumangebot. Dabei ist in ausreichendem Maße die Schaffung von mehrgeschos- sigem Mietwohnungsbau zu berücksichtigen.
2. Die Stadt leistet mit eigenen Projekten, Eigen- entwicklungen, Flächenmanagement, Ankauf und Vermarktung von Wohnbauflächen, mit der kom- munalen Wohnungsgesellschaft (WiO) sowie über Eigenbetriebe und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, selbst Beiträge zur Herstellung bezahl- baren und gemeinwohlorientierten Wohnraums, insbesondere für untere und mittlere Einkommens- gruppen, und will hier Vorbild sein.
3. Die Vermarktung städtischer Grundstücke (Be- stellung von Erbbaurechten oder Verkauf) an Vor- habenträger, außerhalb städtischer Beteiligungen, erfolgt grundsätzlich im Rahmen von konzeptionel- len Bieterverfahren, deren Rahmenbedingungen vom Rat vorgegeben werden. Ausgenommen hier- von sind Einzelvermarktungen mit weniger als zwölf möglichen Wohneinheiten und Projektentwicklun- gen zum Weiterverkauf unbebauter Flächen.
4. Ein möglichst großer Anteil der Vorhaben in Osnabrück soll Kriterien entsprechen, für die Wohn- raumfördermittel beantragt werden können.
5. Besonders unterstützt werden „Leuchtturmpro- jekte“ des gemeinwohlorientierten Wohnungsbaus, z. B. des altersgerechten, inklusiven, integrativen, generationenübergreifenden, gemeinschaftlichen oder sonstigen sozial innovativen Wohnens.
6. Für Grundstücke, auf die die Stadt hinsichtlich der Bebauung unmittelbaren Einfluss nehmen kann, z. B. durch Kauf- oder Durchführungsvereinbarun- gen, städtebauliche Verträge oder städtische Betei- ligungen, ist eine Sozialbindung verpflichtend, die in den „Rahmenbedingungen zur Baulandentwicklung“ vom Rat festgelegt ist. Dies umfasst, bei einer Schaffung von acht oder mehr Wohneinheiten, insbesondere eine Mindest- quote von 10 bis 30 % sozial gebundenen Wohn- raums der Neubaufflächen, wobei der Prozentsatz ein- er Karte zu entnehmen ist, die unter Einbeziehung der Grundstückswerte, des zu erwartenden Mietni- veaus und der Daten des Sozialmonitorings differen- ziert für die städtischen Quartiere gebildet wird. Ausnahmen von diesen Regelungen können nur in Einzelfällen zugelassen werden zugunsten von „Leuchtturmprojekten“ im Sinne von Punkt 5 dieses Wohnraumprogramms bzw. dort aufgeführter Krite- rien.
7. Neben dem Neubau wird für Haushalte, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können, auch der Ankauf von Sozialbindungen für Bestandswohnungen unterstützt.
8. Zur Unterstützung von z. B. bedarfsgerechter Wohnraumanpassung, Verringerung der individu- ellen Wohnfläche, Reaktivierung von Leerstand oder als Anschub für Modellprojekte sozialer oder innovativer Wohnraumnutzung werden Zuschüsse im Rahmen einer Förderrichtlinie vergeben.
9. Die Kontaktstelle Wohnraum steht als Ansprech- partnerin für alle Interessierten im Hinblick auf Wohnraum zur Verfügung. Sie unterstützt die Um- setzung des Wohnraumprogramms zur Schaffung von vielfältigem, bedarfsgerechtem, gemeinwoh- lorientiertem und innovativem Wohnraum durch Projekte, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.
10. Mit dem gemeinsamen Ziel der Schaffung und des Erhalts bezahlbaren und gemeinwohlorientier- ten Wohnraums wird die Kooperation mit anderen Akteuren des Wohnungsmarkts gesucht.“